

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)337(8)
gel VB zur öffentl Anh am
17.05.2021 - IfSG
12.05.2021



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze**

BT-Drs. 19/29287

Sowie

Entwurf eines Änderungsantrages der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Berlin, 12. Mai 2021

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

1. §28 Abs. 3 IfSG – Formulierung weitgehend einheitlicher Regelungen für verschiedene Typen von Bildungseinrichtungen

Die in Nummer 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen von § 28b Absatz 3 tragen der Erkenntnis Rechnung, dass Hochschulen nicht pauschal mit Schulen gleichzusetzen sind, sondern spezifische Regelungen und Instrumente zur Eindämmung der Pandemie für diesen Bereich nötig sind. Das ist zu begrüßen, auch wenn diese Erkenntnis etwas verspätet eintritt. Dass die Spezifika des Hochschulbereichs nicht bereits in der Erarbeitung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes Beachtung gefunden haben ist bedauerlich.

Konkret sollen die Hochschulen nun insbesondere von der Beschränkung auf die Durchführung von Wechselunterricht ab einem Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ausgenommen werden (§ 28b Absatz 3 Satz 2). Diese Änderung ist angemessen, denn das Modell des Wechselunterrichts zielt auf feste Klassenverbände und ist damit für Hochschulen untauglich. Dass die Hochschulen – offenbar im Einverständnis mit den Wissenschaftsministerien – diesbezüglich in der Zwischenzeit eine Interpretation des Infektionsschutzgesetzes gewählt haben, die im Kern auf seine Nicht-Beachtung hinausläuft, bleibt allerdings ein gleichermaßen bemerkenswerter wie rechtspolitisch besorgniserregender Vorgang. Welche Schutzmaßnahmen im Hochschulbereich zwischen den Schwellenwerten 100 und 165 künftig stattdessen erfolgen müssen, lassen die vorliegenden Vorschläge derweil offen. Der Bund schafft für diesen Inzidenzbereich also nicht eine angemessenere Regelung für den

Hochschulbereich, sondern überträgt die Verantwortung zurück an die Länder, die damit in einer besonderen Verantwortung stehen.

Darüber hinaus sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, auch oberhalb eines Schwellenwertes der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Ausnahmen für praktische Ausbildungsabschnitte an Hochschulen zuzulassen (§ 28b Absatz 3 Satz 3). Diese Regelung zielt etwa auf medizinische Ausbildungsanteile oder naturwissenschaftliche Laborpraktika. ver.di betont, dass hierbei der Infektionsschutz von Beschäftigten und Studierenden im Zentrum stehen muss. Deshalb ist die Einführung einer Testpflicht im Rahmen entsprechender Ausnahmeregelungen (§ 28b Absatz 3 Satz 5 neu) zu begrüßen, allerdings nicht ausreichend. Sofern die Länder die hier eröffnete Möglichkeit nutzen ist unbedingt klarzustellen, dass Durchführung und Finanzierung dieser Tests durch die Hochschulen zu gewährleisten sind. Zudem brauchen die Beschäftigten in den betroffenen Bereichen Impfangebote. Hierüber hinaus sind als Voraussetzung für Präsenzveranstaltungen umfangreiche Hygienekonzepte von den Hochschulen zu verlangen, deren Erarbeitung und Umsetzung gemeinsam mit den Personalvertretungen erfolgen muss.

Es bleibt die Aufgabe, den Hochschulen in der Corona-Politik von Bund und Ländern grundsätzlich einen höheren Stellenwert zu verleihen. Obwohl Studierende mit der plötzlichen Umstellung auf weitgehend digitale Lehre vor mittlerweile über einem Jahr vor erhebliche Herausforderungen gestellt sind, Unterstützung durch den direkten Kontakt zu Lehrenden wie Kommiliton*innen fehlt und Nebenjobs weggebrochen sind, bleiben die Nothilfen weiterhin weit hinter dem Bedarf zurück. Und obwohl Qualifikationsarbeiten von Promovierenden wie Postdocs massiv

beeinträchtigt werden, sehen weder Bundes- noch Landesregelungen verbindliche Ansprüche der Beschäftigten auf Vertragsverlängerungen vor. Deshalb haben die ver.di-Bundesarbeitsgruppen Studierende und Hochschulen sowie die ver.di-Jugend gemeinsam ein Krisenprogramm für die Hochschulen gefordert, welches mindestens schnelle und unbürokratische Hilfen für Studierende, bundeseinheitliche Regelungen zum Nachteilsausgleich u.a. im BAföG sowie angemessene Verlängerungen von Verträgen und Stipendien umfassen muss (vgl. biwifo.verdi.de). Qualitative Abstriche in der Lehre oder gar ein Ausfall eines ganzen Jahrgangs an Hochschulabsolvent*innen hätten gravierende gesellschaftliche Auswirkungen. Die Entwicklung einer angemessenen Krisenpolitik für die Hochschulen und deren bedarfsgerechte Finanzierung bleiben weiterhin dringend notwendig.

2. Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD: Erstattung durch den Bund für TestV, CoronaimpfV; Aufhebung der Anknüpfung an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - § 20i

Der Änderungsantrag sieht vor, ab dem 01. Januar 2021 alle Zahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds aufgrund der TestV und der CoronaimpfV durch den Bund zu erstatten, sofern die Erstattung nicht bereits gemäß § 12a des Haushaltsgesetzes 2021 erfolgt. ver.di begrüßt die Festschreibung der vollständigen Erstattung der Aufwendungen des Gesundheitsfonds aufgrund der CoronaimpfV und TestV durch den Bund. Die bereits entstandenen, erheblichen Belastungen des Gesundheitsfonds führen nach gegenwärtigem Stand absehbar zu einem Unterschreiten der

gesetzlichen Mindestreserve in Höhe von 20 Prozent einer Monatsausgabe im Jahresverlauf 2021. Insofern ist § 271 Abs. 2 Satz 3 SGB V nicht ohne ergänzende Maßnahmen sicherzustellen. Dem trägt der Gesetzgeber nun Rechnung.

Sachlich nicht begründet ist hingegen die grundsätzliche Verortung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in der Finanzierungsverantwortung der gesetzlichen Krankenkassen. Diese Erfordernisse fallen von vornherein in den Verantwortungsbereich der öffentlichen Hand, da Seuchenschutz zur öffentlichen und gesundheitlichen Daseinsvorsorge zu rechnen ist und von den gesetzlichen Krankenkassen allenfalls als versicherungsfremde Leistung durchgeführt werden kann. Es bleibt daher erforderlich, seitens des Bundes und der Länder eine unmittelbare Kostentragung sicherzustellen.

Aufgrund der entstandenen finanziellen Mehrbelastungen der gesetzlichen Krankenkassen und der weiterhin nicht absehbaren pandemischen Entwicklung in 2021 und darüber hinaus erachtet ver.di es zudem als dringend erforderlich, die ursprüngliche Mindestreservegrenze des Liquiditätsfonds wiederherzustellen und auf 25 Prozent anzuheben. Nur mit einer entsprechend tragfähigen Rücklagenhöhe zur Kompensation kurzfristiger Zahlungsausfälle kann die Liquiditätsreserve für die GKV als verlässliches Instrument zur finanziellen Stabilisierung fungieren.

ver.di erachtet es zudem als erforderlich, dass den gesetzlichen Krankenkassen die pandemiebedingten Zahlungen tatsächlich in vollem Umfang erstattet werden. Die Grundlage dieser Zahlungen ergibt sich nicht nur durch die CoronaimpfV und TestV, sondern auch durch die Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der

Krankenhäuser. Diese Verordnung sieht unter anderem die Zahlung von Liquiditätshilfen in Form von unterjährigen Abschlagszahlungen an Krankenhäuser vor, die diese als Abrechnungen direkt an die Krankenkassen stellen. Da es sich hierbei ebenfalls um pandemiebedingte Mehrausgaben handelt, fordert ver.di den Gesetzgeber dazu auf, die auflaufenden Kosten als Rückerstattungen durch Bundeszuschüsse an die Liquiditätsreserve mit einzubeziehen.